



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 46.

Groß-Streßlich, den 19. November

1890.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe XXI zu den Preussischen $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsschuld-scheinen von 1842 und der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4% igen Staatsanleihe von 1881.

Die Zinscheine Reihe XXI Nr. 1 bis 8 zu den Preussischen $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsschuld-scheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1894, sowie die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4% igen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Zinscheinanweisungen mit einem für jede der beiden genannten Schuldgattungen getrennt aufzustellenden Verzeichnisse zu übergeben, zu welchen Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zins-scheine zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zins-scheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierung in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins-scheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind

die Schuldverschreibungen an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 28. Oktober 1890.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Kreisstellen bezogen werden können.

Oppeln, den 5. November 1890.

Königliche Regierung. Hüpeden.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird die evangelische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika behufs Gewinnung der Mittel zur Erbauung eines deutschen Krankenhauses in den deutsch-Ostafrikanischen Besitzungen im Laufe des Jahres 1891 eine öffentliche Verloosung von Kunstwerken pp. in Berlin veranstalten und hierzu 30 000 Loose à 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie ausgeben.

Oppeln, den 7. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Nachstehend publicire ich die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 und die Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel.

Groß-Strehlitz, den 8. November 1890.

1. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890. (Reichs-Gesetzblatt für 1890, Seite 163 ff.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünf und zwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerroßes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsgläse und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probihähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probihähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsgläse, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner in an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längsrichtung des Schiffs normalen Ebene in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

Sicherheitsventil.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampffammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Locomobil- und Locomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampf Räume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Fabriksschild.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfsschiffskesseln außerdem die Maasziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabriksschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.**Druckprobe.**

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Nieten, mit welchen das Fabriksschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingelegt werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.**Aufstellungsort.**

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten

pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 16. Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikshildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikshildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigelegt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19. Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Befälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosfern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hin-

abreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1873 in Geltung.

§ 24. Die Bekanntmachung betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.

J. B.: von Boetticher.

II. Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel.

(Nach einer Vereinbarung der verbündeten Regierungen des Reichs in der Bundesrathssitzung vom 3. Juli 1890.)

I. Dampfkessel im Allgemeinen.

1. Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 im Inlande unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 a. a. D. geprüft und den Vorschriften unter § 11 Absatz 4 a. a. D. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate belegen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

II. Bewegliche Kessel.

(Lokomobilen, §§ 16 ff. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

2. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können in allen anderen Bundesstaaten ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (Ziffer 5) nicht mehr als ein Jahr verlossen ist.

Hinsichtlich der örtlichen Aufstellung und des Betriebes kommen die polizeilichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates zur Anwendung, in welchem der Kessel benutzt wird.

3. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehenende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten

Sachverständigen, welcher die im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

4. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.
5. Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision, und alle drei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Die äußere Revision kommt jedoch in demjenigen Jahre in Fortfall, in welchem eine innere Revision oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Revisor zu der Zeit, zu welcher die innere Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.
7. Die nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden in allen anderen Bundesstaaten anerkannt.

III. Dampfgeschiffskessel

(§ 19 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

8. Die in Gemäßheit des § 24 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Anlegung eines Dampfgeschiffskessels hat die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde desjenigen Bundesstaates zu erteilen, in welchem sich der Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners befindet.
9. Die technische Untersuchung einer Dampfgeschiffskesselanlage, welche nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vor Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, kann in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist dieser Ort in einem anderen Bundesstaate gelegen als der Heimathshafen des Schiffes, und erfolgt diese Untersuchung nicht in dem Heimathshafen, so ist bei derselben gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzeptionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathshafens über die Anlegung von Dampfgeschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

10. Dampfgeschiffskessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren, innerhalb des Gebiets der letzteren ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.
11. Jeder Dampfgeschiffskessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle zwei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen.

Diese Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck,

migten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

12. Die Bestimmungen der Ziffer 6 und 7 finden auf Dampfschiffskessel gleichmäßig Anwendung.

Die Nachweisung derjenigen Guts- bezw. Gemeindevorsteher, welche bei den zusammengefügten Klassensteuer-Einschätzungs-Kommissionen für das Etatsjahr 1891/92 als Vorsitzende von der königlichen Regierung ernannt worden sind, wird hiermit wie folgt veröffentlicht:

Gemeinde und Gutsbezirk Adamowiz Gemeindevorsteher Johann Donath. Gemeinde- und Gutsbezirk Balzarowiz Gemeindevorsteher Nicolaus Sladef. Gemeinde- und Gutsbezirk Blottnitz Gemeindevorsteher Schendzielorz. Gemeinde- und Gutsbezirk Boritsch Gemeindevorsteher Josef Byla. Gemeinde- und Gutsbezirk Bresina Gemeindevorsteher Kolodziej. Gemeinde- und Gutsbezirk Centawa Gutsvorsteher, Oberjäger Lampa. Gemeinde- und Gutsbezirk Chorulla Rittergutsbesitzer Neil. Gemeinde- und Gutsbezirk Scharnosin Gemeindevorsteher Lison. Gemeinde- und Gutsbezirk Suchobaniez Gutsvorsteher Wirthschaftsinspektor Josef Pollak. Gemeinde- und Gutsbezirk Dollna Gemeindevorsteher Daniel. Gemeinde- und Gutsbezirk Dombrowa Gemeindevorsteher Sobawa. Gemeinde- und Gutsbezirk Schenkowiz Wirthschaftsinspektor, Lieutenant Dieterici. Gemeinde- und Gutsbezirk Nieder-Elguth Gemeindevorsteher Alois Grabowski. Gemeinde- und Gutsbezirk Ober-Elguth Gemeindevorsteher Piecha. Gemeinde- und Gutsbezirk Tschammer-Elguth Oberförster Müller. Gemeinde- und Gutsbezirk Goradze Gutsvorsteher Heinrich Ebnetter. Gemeinde- und Gutsbezirk Grabow Gemeindevorsteher Kazel. Gemeinde- und Gutsbezirk Grieboschowitz mit Schironowitz v. P. Gemeindevorsteher Schoppa. Gemeinde- und Gutsbezirk Jeschona Gemeindevorsteher Vincent Labus. Gemeinde- und Gutsbezirk Radlubiez Gemeindevorsteher Klimek. Gemeinde- und Gutsbezirk Kalinow Gemeindevorsteher Nasael Jeziorowski. Gemeinde- und Gutsbezirk Kalinowiz mit Klein-Kalinow Gutsvorsteher Wiedemann. Gemeinde- und Gutsbezirk Kaltwasser Gemeindevorsteher Johann Matuschek. Gemeinde- und Gutsbezirk Karlubitz Gemeindevorsteher Warnas. Gemeinde- und Gutsbezirk Klutschau Gemeindevorsteher Piela. Gemeinde- und Gutsbezirk Krassowa Gemeindevorsteher Demetrius Bartekso. Gemeinde- und Gutsbezirk Krempa Gutsvorsteher Soedecke. Gemeinde- und Gutsbezirk Kroschniz Gemeindevorsteher Thomas Wosnitka. Gemeinde- und Gutsbezirk Lasitz Gemeindevorsteher Johann Zientek. Gemeinde- und Gutsbezirk Freivogtei Leschniz Gutsvorsteher Lieutenant Bönisch. Gemeinde- und Gutsbezirk Motrolohna Gemeindevorsteher Joziel. Gemeinde- und Gutsbezirk Neudorf Gemeindevorsteher Franz Bogdol. Gemeinde- und Gutsbezirk Niesdrowitz mit Soi et Latof Gemeindevorsteher Paul Duct. Gemeinde- und Gutsbezirk Oberwitz Gemeindevorsteher Hytref. Gemeinde- und Gutsbezirk Pleischka Gemeindevorsteher Josef Cebulla. Gemeinde- und Gutsbezirk Dschowa Gemeindevorsteher Tischbierck. Gemeinde- und Gutsbezirk Otmuth Nittergutspächter Arnold. Gemeinde- und Gutsbezirk Otmützig Gemeindevorsteher Paul Kruppa. Gemeinde- und Gutsbezirk Poknowiz Gemeindevorsteher Ratshel. Gemeinde- und Gutsbezirk Rosmierz Gemeindevorsteher Josef Martketon. Gemeinde- und Gutsbezirk Rosmierka Gemeindevorsteher Sklorz. Gemeinde- und Gutsbezirk Rosniontau Gemeindevorsteher Franz Siedlaczek. Gemeinde- und Gutsbezirk Roswadge Gemeindevorsteher Grzesista. Gemeinde- und Gutsbezirk Sacrau I und II Gutsvorsteher, Rittergutsbesitzer Madelung. Gemeinde- und Gutsbezirk Scheditz Gutsvorsteher Moehmann. Gemeinde- und Gutsbezirk Schimischow Gemeindevorsteher Josef Siedlaczek. Gemeinde- und Gutsbezirk Schironowitz v. K. Gutsvorsteher Cipra. Gemeinde- und Gutsbezirk Sprentschütz Gemeindevorsteher Bieferich. Gemeinde- und Gutsbezirk Groß-Stein Gutsvorsteher Müller. Gemeinde- und Gutsbezirk Klein-Stein Gemeindevorsteher Schymil. Gemeinde- und Gutsbezirk Sucholohna Gemeindevorsteher Joziel. Gemeinde- und Gutsbezirk Alt-Ujest mit Kopanina Gemeindevorsteher Paul Wienzek. Gemeinde- und Gutsbezirk Barmuntowitz Gemeindevorsteher Juretko. Gemeinde- und Gutsbezirk Wyssola Gutsvorsteher Wirthschaftsdirektor Schwarz.

Groß-Strehlit, den 15. November 1890.

Beilage

zu Stück 46 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 19. November 1890.

Bestätigt von Seiten des Herrn Landgerichtspräsidenten der Postagent Lehrer in Sandowitz als Schiedsmannsstellvertreter für den aus der Gemeinde Sandowitz bestehenden Schiedsmannsbezirk. K 5579.

Gross-Strehlitz, den 8. November 1890.

Bestätigt der Gärtner Johann Gruschka in Klutschau als Schöffe für die Gemeinde Klutschau. K 5413.

Gross-Strehlitz, den 6. November 1890.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Die Herren Guts- und Gemeindeerheber und alle diejenigen, welche Zahlungen an die Kgl. Kreis- und Gymnasial- und Kreis-Communalkasse zu leisten haben, werden wiederholt ersucht, bei Einsendung der Gelder mit der Post das Bestellgeld von 5 Pf. für Postanweisungen und für Werthbriefe bis 1500 Mk. und resp. 10 Pf. für Werthpaquete und Werthbriefe von über 1500 Mk. bis 3000 Mk. mit beizufügen, oder, was am zweckmäßigsten, die Sendung **vollständig incl. Bestellgeld** zu frankiren, da letzteres sonst besonders vom Absender kostenpflichtig eingezogen werden muß.

Gross-Strehlitz, den 18. November 1890.

Königliche Kreis- und Gymnasial- und Kreis-Communalkasse.

Beim Bahnhofe Groß-Stein ist ein goldener Trauring gefunden worden, den der sich legitimirende Verlierer gegen Erstattung der Kosten in der hiesigen Amtskanzlei in Empfang nehmen kann.

Stubendorf, den 12. November 1890.

Der Amtsvorsteher.

Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die postalische Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellsängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellsange ein Annahmeprotokoll mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Paceten, Nachnahmesendungen und Zeitungsgelder dient.

Will ein Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung eines Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden. Es wird hierauf mit dem Bemerkten wiederholt aufmerksam gemacht, daß die Eintragung der Sendungen in das Annahmeprotokoll das geeignetste Mittel zur Sicherstellung des Auslieferers bietet.

Oppeln, den 11. November 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Rehböck.

M a r k t p r e i s e.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schœd									
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Par- tuffeln	Heu													
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.												
Groß-Strehlitz, am 5. Novbr. 1890.	Höchst.	20	—	18	—	16	—	13	—	26	—	5	—	5	50	24	—	2	80	3	20
	Niedrigst.	18	25	17	25	14	—	12	—	23	—	4	50	5	—	22	—	2	40	3	—
Ujest, am 14. Novbr. 1890.	Höchst.	19	—	18	50	16	—	18	—	—	—	5	—	5	50	26	—	2	80	3	20
	Niedrigst.	18	50	18	—	15	50	11	50	—	—	4	50	5	—	25	—	2	60	3	—
Weißhitz, am 4. Novbr. 1890.	Höchst.	19	—	18	—	15	—	13	—	—	—	5	—	5	—	27	—	2	80	3	60
	Niedrigst.	18	—	16	50	14	50	12	50	—	—	4	50	4	50	25	—	2	40	2	—

— A n z e i g e r. —

Im Namen des Königs! Zu der Privatklage

des Bahnhofrestaureur J. A. Goldmann zu Groß-Strehlitz Privatklägers,
gegen den Hotelbesitzer Georg Peufert daselbst Angeklagten,
wegen Beleidigung hat das königliche Schöffengericht zu Groß-Strehlitz in der Sitzung vom
10. Juli 1890, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsrichter Dubiel, als Vorsitzender
2. Derfum, Fabrikdirektor,
3. Schmidt, Wirthschaftsinspektor
als Schöffen,
Hawlitschka, Gerichtsaktuar
als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt:

daß der Angeklagte, der öffentlichen Beleidigung schuldig, deshalb mit einer Geldstrafe von
dreißig Mark, an deren Stelle wenn sie nicht beigetrieben werden kann, für je drei Mark
eine Haftstrafe von einem Tage tritt, zu bestrafen und die Kosten des Verfahrens zu tragen
gehalten, auch dem Beleidigten Bahnhofrestaureur Goldmann zu Groß-Strehlitz die Bes-
fugniß zuzusprechen, die Urtheilsformel binnen 4 Wochen nach Benachrichtigung von der
Rechtskraft des Urtheils auf Kosten des Angeklagten einmal im Groß-Strehlitzer Kreisblatt
bekannt zu machen.

Dubiel.

Hawlitschka.

Vorstehendes Urtheil wird hiermit ausgefertigt und gleichzeitig bescheinigt, daß dasselbe
in der II. Instanz bestätigt worden ist.

Groß-Strehlitz, den 6. November 1890.

(L. S.)

gez. Breuer

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

In unserem Firmenregister ist heute die unter Nr. 315 eingetragene Firma:

Peter Panchysz

zu Sandowitz

gelöscht worden.

Groß-Strehlitz, den 7. November 1890.

Königliches Amtsgericht.
B e h r e n s.

Aus Anlaß der hier in den Tagen vom 25. bis 27. d. Mts. stattfindenden Anwesenheit
 Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird der Wochenmarkt **Mittwoch den 26. d. Mts.**

auf Freitag den 28. d. Mts.

verlegt.

Groß-Strehlitz, den 15. November 1890.

Der Magistrat.

S o l z = V e r k a u f .

Von nächster Woche an verkaufe ich an jedem **Mittwoch** ab meiner Waldparzelle
 am **grünen Kreuz, Zyrowa'er Forst**, Bauhölzer in allen Stärken, sowie
 Brennholz und Abraum, zu billigen Preisen.

J. D. Fröhlich, Cosel
 Holzhandlung.

H. Hattwich,

Kürschnermeister, **O p p e l n**, Krakauerstraße 46,
 empfiehlt sein außerordentlich reich assortirtes Lager von

➔ Pelzwaaren jeder Art. ➔

Herren-Nerzpelze von 120 Mark an.

Herren-Geh- und Reispelze, von 75
 Mark an.

Haus-, Jagd- und Livrepelze in ver-
 schiedenen Preisen.

Elegante Damenpelze schon von 36 Mk.
 an in großer Auswahl.

Großes Lager von **Pelzbezugstoffen** in Tuch, Seide, Sammet und Wollstoffen.

Fertige Pelzüberzüge in den neuesten Façons für Herren und Damen stets vorrätzig.
 Umarbeitungen und Auswahlsendungen werden sofort ausgeführt.

Sämmtliche Sachen werden unter Garantie der strengsten Reellität geliefert.

Große Auswahl von **Damen-Pelzgar-
 nituren** in Zobel, Nerz, Warber, Skungs,
 Greves, Irtis, Luchs und Waschbär zu billi-
 gen Preisen.

Viele Hundert **Damen-Pelzbarett's**
 in den neuesten Façons schon von zwei
 Mark an.

Die ergebene Anzeige daß ich am heutigen Tage

Herrn L. Pinczower in Zawadzki

eine Niederlage meiner nach **Münchener Art** gebrauten

➔ Lagerbiere ➔

für **Zawadzki und Umgegend** übergeben habe.

Der Verkauf der Biere erfolgt in Gebinden und in Flaschen.

Hochachtungsvoll

A. Haselbach,

Bierbrauerei, **Namslau.**

Bezugnehmend auf obige Anzeige, bitte ich mich mit gefälligen Aufträgen zu beehren,
 und werde ich stets bemüht sein, bei prompter und reeller Bedienung gut gepflegte Lagerbiere
 zu liefern.

Hochachtungsvoll

L. Pinczower,
Zawadzki.

Bauten der Centralstation für jugendliche Gefangene zu Groß-Strehliß.

Zur Verdingung gelangen:

1. Loos. 279 Stk Fenstersohlbänke, 318 Ifd. m Gesimse, 218 Ifd. m Granitstufen, 16 qm Granitplatten.
2. Loos. 504 kg eiserne Stüßbaken. 13342 kg eiserne Fensterverwitterungen, 493 kg eiserne Schließbleche, 993 kg Anker

auf Grund der ministeriellen Bestimmungen vom 17. Juli 1885, veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt zu Oppeln 1889 Stück 17, der besonderen Bedingungen und der Verdingungsanschläge. Die Verdingungsunterlagen liegen im Amtszimmer des unterzeichneten Regierungs-Baumeisters aus und sind für Loos 1 bezw. 2 für je 80 Pf. dafelbst erhältlich.

Versegelte mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind gebührenfrei bis spätestens den 25. November d. J. Vormittags 11 Uhr für die Steinmeharbeiten, bis 28. November Vorm. 11 Uhr für die Schmiedearbeiten an den Königl. Regierungsbaumeister einzureichen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Groß-Strehliß, den 10. November 1890.

Königlicher Kreisbauinspektor.

Andreae.

Königlicher Regierungs-Baumeister.

Schiele.

Heberzieher & Anzüge für Herren u. Knaben

in den allerneuesten Dessins zu sehr soliden Preisen offerirt.

Groß-Strehliß. **D. Schindler.**

In meinem **Colonialwaaren-Geschäft** finden **2 Lehrlinge** christlicher Religion per bald oder 1. Januar 1891 Stellung.

P. Pache

Guttentag D.-S.

Russ. Gummischuhe

garantirt echte

offerirt **D. Schindler.**

Redakteur Kgl. Kreis-Secretair Nau.

Vorbereitungsanstalt für die Postgehülfen-Prüfung.

Kiel, Ringstraße 55.

Junge Leute werden für obige Prüfung sicher vorbereitet. Falls das Ziel nicht erreicht wird, zahle ich den vollen Pen-sions- u. Unterrichtspreis zurück. Bis her bestanden **703 meiner Schüler** die Prüf. Es ist die **älteste, billigste und größte An-stalt** in Deutschland. Katholisch. Unterricht wird v. d. Herrn Ortsgeistlichen ertheilt. **Be-ginn d. neuen Cursum am 6. Jan. 1891.**

Zur weiteren Auskunft ist gerne bereit
J. H. F. Tiedemann, Direktor.

A. Wilpert

Buch-, Kunst-, Musikalien- und Papier-Handlung.

in **Groß-Strehliß** Ring 3.

Reichhaltiges Lager von

Brachtwerken, Klassikern, Jugendschriften, Bilderbüchern, Gebetbüchern, Atlanten, Globen, Spielen, Photographien, Emaille-Bildern, Schreib- und Musikalien-Mappen, Photographie- und Poesie-Album, Reiß-zeugen, Notizbüchern, Contobüchern, Spiel-karten, Violinen, Violinbogen, Saiten u. c. c. Bücherkataloge gratis.

Hierdurch erlaube ich mir in Erinnerung zu bringen, daß Herr **F. Hahn in Cosel**, den ihm im Jahre 1885 von mir übertragenen Alleinverkauf meines Kulmbacher Bieres für Cosel und Umgegend, **nach wie vor** weiter führt.

Breslau, 25. Oktober 1890.

Hochachtungsvoll

Conrad Kissling.

Unter Bezugnahme auf obige Annonce, erlaube mir mitzutheilen, daß ich jetzt in der Lage bin, das Kulmbacher Bier von Herrn Conrad Kissling in Breslau, **in derselben Qualität und zu denselben Preisen wie direct** bezogen, liefern zu können.

Cosel, 25. October 1890.

Hochachtend

J. Hahn.

Druck von Marie Bern. Süßner.